



Mesa - Quiz

Auflösung des einundzwanzigsten Rätsels: Das Fenster liegt auf der Südseite der Nikolauskirche und als einziges Fenster noch vom ursprünglich romanischen Baustil der Nikolauskirche, die im Laufe ihrer fast tausendjährigen Geschichte mehrere bauliche Veränderungen erfahren hat.



An welchem Gebäude finden wir diesen überdimensionalen Wassertropfen?

Mach mit !
www.handy-aktion.de



Das Forum Energie und Umwelt sammelt bis Ende des Jahres defekte Handys und Smartphones für die Aktion „Handy Aktion Baden Württemberg“. Ihre alten, defekten Geräte können Sie während der Ladenöffnungszeiten im Farbenhaus Frohn-mayer abgeben.



Luther to go



Ein ganzer Tag für die Familie mit gemeinsamem Abschluss auf dem Tobel

Sei am 31.10.2020 bei unserer „Hallo Luther Aktion“ dabei.

Hol dir und deiner Familie zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr deine „Luther to go Tüte“ an der Diepoldsburg ab. Erlebe mit deiner Familie zu Hause einen Tag mit Spiel, Spaß und Spannung.

Ab 16.30 Uhr laden wir Groß und Klein/ Jung und Alt zu Saitenwurst im Weck und Punsch am Feuer auf den Tobel ein.

Wir feiern gemeinsam den Abschluss des Reformationstags 2020. Anmeldung zur „Luther to go Tüte“ oder bei Fragen:
per E-Mail: d.vogelmann@vogelmann.info
per WhatsApp: 015162639994

Zur Veranstaltung bitte Maske mitbringen und Abstand halten. Bei Regen fällt der gemeinsame Abschluss auf dem Tobel aus.
Veranstalter: Kirchengemeinde Mönsheim/ CVJM Mönsheim



Nistkastenaktion

Jetzt schon an Weihnachten denken und einen Beitrag zum Artenschutz leisten. Das Forum Energie und Umwelt Mönshheim bietet gemeinsam mit dem BUND Heckengäu verschiedene Nisthilfen aus den Werkstätten der JVA Heimsheim zu einem günstigen Einkaufspreis an.



Nistkasten Höhlenbrüter 32 mm	15 €
Nistkasten für Halbhöhlenbrüter	15 €
Starenkasten	20 €
Nistkasten für Sperlinge 3-fach	35 €
Nistkasten für Buntspechte	25 €
Fledermauskasten 25cm	20 €
Insektenwürfel für Wildbienen und Florfliegen	20 €
Wildbienenhaus mit Infotafel	30 €

Die Nistkästen können während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses angesehen werden.

Bestellungen sind ab sofort bis zum **31.10.2020** möglich. Die Ausgabe und Bezahlung erfolgt am **Sa. 14.11.2020** am Freibadparkplatz Mönshheim. Bitte geben sie ihre Bestellung entweder per Email, per Briefkasten oder telefonisch an die Organisatoren weiter. Vorkasse ist möglich.

Name:		
Adresse		
Telefon:		
Bestellung:	Artikel	Anzahl
Gesamtbetrag:		€

Für Rückfragen stehen Simone Reusch unter simonereusch@t-online.de,
Else Reusch Tel. 2332316 und J. Baumgärtner unter jobaumgaertner@gmx.de zu Verfügung.



Liebe Mönsheimerinnen,
liebe Mönsheimer,

leider hat das Infektionsgeschehen wieder extrem Fahrt aufgenommen. Noch im Juli glaubten wir das Größte überstanden zu haben. Die Experten, die vor dieser zweiten Welle bereits gewarnt hatten, als im gesamten Enzkreis gerade einmal noch 5 Menschen an Covid-19 erkrankt waren, haben leider Recht behalten. Es ist müßig darüber nachzudenken, wie es wieder so weit kommen konnte. Ebenso sollten wir nicht nach „Schuldigen“ suchen. **Wichtig ist, dass wir uns jetzt an die Vorgaben halten** und extremste Vorsicht walten lassen.

Ich selbst komme mir sehr sicher und nicht gefährdet vor. Bin ich doch nur hier in Mönsheim oder im Kreis meiner Familie unterwegs. Aber wenn ich überlege, mit wie vielen Menschen ich trotzdem zu tun habe, die selbst wiederum Kontakte in einem größeren Radius haben, dann wird schnell klar, dass es jeden trotz größter Vorsicht treffen kann. Ich feiere nicht und gehe auch auf keine Party. Und trotzdem würde ich mich hinterfragen, wenn wegen mir Mitmenschen in Quarantäne gehen müssten, wenn ich an Covid-19 erkranken würde.

Deshalb: Bitte seien Sie vorsichtig. Üben Sie lieber freiwilligen Verzicht, um dann schneller wieder mehr machen zu können. Eine Ausgangssperre, wie sie derzeit im Berchtesgadener Land verfügt wurde, braucht wirklich niemand. Um es mit den Worten unseres Ministerpräsidenten auszurücken: Nicht alles, was gerade noch erlaubt ist, muss man auch tun!

In diesem Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlichen wir die neueste Corona-Verordnung. Es wird nicht mehr zwischen privatem und öffentlichem Raum unterschieden. Pauschal kann man davon ausgehen – und das trifft auf die meisten Fälle zu – dass man sich mit maximal 10 Personen treffen darf (§§ 9 und 10). Ganz gleich ob in geschlossenen Räumen oder im Freien. Ausnahmen gibt es nur, wenn es sich um Personen aus höchstens 2 unterschiedlichen Haushalten handelt, oder die in gerader Linie miteinander verwandt sind (Enkel, Kinder, Eltern, Großeltern) sowie Geschwister. Plus Ehegatten oder Partner/innen (soweit diese nicht sowieso bereits zum Haushalt gehören). Cousine/Cousin sind nicht in gerader Linie miteinander verwandt!

Verordnungen, die für besondere Bereiche erlassen wurden und nicht aufgehoben sind, gehen der allgemeinen Corona-Verordnung vor. So können wir z.B. weiterhin Sport treiben (CoronaVO Sport). Wenn wir uns vor- und einsichtig verhalten, dann wird dies auch weiterhin möglich sein. Deshalb die eindringliche Bitte: Verhalten Sie sich vor und nach dem Sport, dem Besuch eines Vortrages oder ähnlichem verantwortungsvoll und vorsichtig. Nämlich so, wie es die allgemeine Corona-Verordnung vorschreibt.

Mit gewissen Einschränkungen ist immer noch vieles möglich. Und es ist auch nicht notwendig, Lebensmittel oder sonstige Dinge des täglichen Bedarfs zu horten. Einfach normal und umsichtig verhalten.

Für weitere Informationen empfiehlt sich auch ein Besuch auf der Homepage des Landes Baden-Württemberg (www.baden-wuerttemberg.de). Dort werden viele Fragen zu allen Bereichen verständlich erläutert.

Helfen Sie alle mit, dass wir auch die zweite Welle gut überstehen und es nicht zu einem erneuten „Lockdown“ kommen muss. Und vor allem: Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße

Thomas Fritsch
Bürgermeister

Amtliches

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)1

Vom 23. Juni 2020

(in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1

Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Gebote und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
 2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
 5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
 6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bil-

- dungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
 8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
 9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
 10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
 12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
 4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
 5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
 8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
 9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
 10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegen-

- ständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlich-

keiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden. Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
 1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstauf-

nahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl
Dr. Eisenmann
Untersteller
Lucha
Wolf

Sitzmann
Bauer
Dr. Hoffmeister-Kraut
Hauk
Hermann

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 18. Oktober 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).



Die Gemeinde Mönsheim trauert um

Jürgen Widmann

der am Dienstag, den 13. Oktober 2020
im Alter von 62 Jahren verstorben ist.

Herr Widmann war von 1994 - 1999 Mitglied des Gemeinderates Mönsheim. In der Zeit als Gemeinderat stellte er sich uneigennützig in den Dienst der Gemeinde. Unsere tief empfundene Anteilnahme und unser aufrichtiges Mitgefühl gelten seiner Ehefrau, seinem Sohn sowie allen Hinterbliebenen.

Für den Gemeinderat und
die Gemeindeverwaltung

Thomas Fritsch
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Mönsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Fritsch,
71297 Mönsheim, Schulstraße 2,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de



Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss

Öffnungszeiten des Büros sind

Montag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

Mittwoch bis Freitag von 10 bis 12 Uhr

in dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14

oder per E-Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

Büro des Sozialen Netzwerk Mönsheim

Haben Sie Fragen rund ums Alter?

Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?

Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Gerne beraten wir Sie auch telefonisch.

Offener Bücherschrank

Die Öffnungszeiten sind:

Montag von 10 Uhr bis 16 Uhr und Mittwoch von 10 Uhr bis 18.30 Uhr.

Gemeinsam schmeckt es am besten

Nachdem die Gäste beim offenen Mittagstisch sich sehr diszipliniert verhalten haben und die Hygieneregeln gut umgesetzt werden konnten, findet am Dienstag 27. Oktober um 12 Uhr wieder ein offener Mittagstisch in der Alten Kelter statt.

An dieser Stelle auch herzlichen Dank an das Helferteam für ihr vorbildliches Verhalten.

Natürlich hat ihre und unsere Gesundheit oberste Priorität und deshalb haben wir einige Verhaltensregeln für den Besuch des offenen Mittagstisches:

- Das Händedesinfektionsmittel, das am Eingang für Sie bereitgestellt ist, bitte benutzen.
- Bitte einen Mund-Nasen-Schutz tragen bis Sie am Tisch Platz genommen haben und wenn Sie diesen wieder verlassen.
- Personen, die sich krank fühlen, dürfen nicht am offenen Mittagstisch teilnehmen.
- Die Sitzordnung darf nicht verändert werden.
- Es gibt keinen Kaffee nach dem Essen.
- Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Falls jemand nicht mehr berücksichtigt werden kann, wird er beim nächsten Mittagstisch zuerst eingeplant.

Wir hoffen, Sie zeigen Verständnis für alle Maßnahmen. Nur wenn wir uns alle strikt daran halten können wir weiter einen offenen Mittagstisch anbieten.

Auf jeden Fall freuen wir uns darauf Sie wiederzusehen.

Natürlich gibt es nicht nur Regeln, sondern auch etwas zum Essen. Es gibt Käsespätzle mit Salatteller.

Bei den Kosten von 6,50 Euro sind ein Nachtschiff und ein Getränk mit dabei.

Bitte melden Sie sich bis 2 Tage vor dem Essen beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an.

Wenn Sie nicht zu Fuß kommen können und auch keine Mitfahrgelegenheit haben, melden Sie sich bitte, wir werden einen Fahrdienst organisieren.

Einkaufsfahrt

Am **Freitag, 23. Oktober** findet die nächste Einkaufsfahrt statt. Natürlich müssen die Corona-Hygieneregeln eingehalten werden. Es können immer nur 2 Fahrgäste befördert werden und im Fahrzeug muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.

Das Soziale Netzwerk Mönsheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönsheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten, melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos, da es von der Gemeinde Mönsheim unterstützt wird und die Fahrer ehrenamtlich tätig sind.

Die Einkaufsfahrt findet jetzt wieder jeden Freitag statt.

Wir freuen uns, wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

Wir bieten einen Einkauf-Bringdienst an!

Wenn Sie etwas benötigen, melden Sie sich bitte bei uns und wir werden einen Bringservice organisieren. Es meldet sich bei Ihnen der Einkäufer, Sie schreiben eine Einkaufsliste oder geben sie telefonisch durch und die Einkäufe werden Ihnen nach Hause gebracht.

Bitte melden Sie sich, wenn Sie wegen Ihrem Alter oder Vorerkrankungen zu der gefährdeten Personengruppe gehören, als Arzt oder Pfleger tätig sind oder sich in häuslicher Quarantäne befinden.

Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk Mönshheim unter der Telefonnummer 07044/ 925314.

Buchelegruppe

Die Buchelegruppe hat wieder gestartet, natürlich unter Berücksichtigung der allgemeinen Corona-Hygieneregeln.

Herzliche Einladung zur Buchelegruppe/ Spazierganggruppe.

Treffpunkt ist jeden Mittwoch um 9 Uhr vor der Alten Kelter.

Körperliche Aktivität hilft Ihnen, Ihr Körpergewicht leichter zu halten und Sie beugen Krankheiten wie Bluthochdruck und Diabetes vor. Bewegung macht außerdem gute Laune und bringt Ihnen somit echtes Wohlfühlgefühl. In der Gruppe macht es zudem besonders viel Spaß.

Kommen Sie vorbei, Sie müssen sich nicht anmelden und das Angebot ist kostenlos.

Buchele

Wenn die letzten bunten Herbstblätter gefallen sind und die etwas trübe Jahreszeit beginnt, strahlen die bunten Buchelefiguren umso mehr. Wenn man durch Mönshheim geht, entdeckt man immer mehr, und wenn Sie auch so einen Farbleck dem trüben Herbstgrau entgegensetzen möchten, können Sie bei uns ein Buchele bestellen.

Vorschau:

11. November offener Mittagstisch

24. November Mesamer Tausendfüßler sind unterwegs

Mönshheimer Sperrmüllmarkt**Zu verschenken:**

Großer gepflegter Reisekoffer

Telefon 5162

Interessenten setzen sich bitte mit dem Anbieter in Verbindung!

Schulen**Appenbergschule****Leseabend in der Schule**

Zum krönenden Abschluss des Leseprojektes stand ein Leseabend für die dritte Klasse auf dem Programm. Am Freitag, den 9.10. trafen sich die Schüler mit ihrer Klassenlehrerin Frau Henrich, der Lernbegleiterin Frau Raußmüller, der Sozialarbeiterin Frau Wuff und ihrer Praktikantin Frau Vogelmann um 18.00 Uhr im Klassenzimmer der Appenberggrundschule.

Alle Schüler waren ganz aufgeregt und durften sich erst einmal im stimmungsvoll beleuchteten Klassenzimmer mit ihren Isomatten, Kissen und Stofftieren gemütlich einrichten. Zur allgemeinen Bewegung ging es dann zuerst in die Sporthalle, von wo aus die Kinder paarweise auf eine Schnitzeljagd durchs Schulgebäude geschickt wurden. Dabei ging es um das „genaue Lesen“ des Laufweges, auf dem verschiedene Aufgaben erfüllt werden mussten, um zum Schluss eine Belohnung zu erhalten.

Nach dieser Aktion waren alle sehr hungrig und machten sich über das leckere Buffet her. Mit vollen Tellern ließen sich die Kinder im Klassenzimmer nieder und lauschten einer gruseligen Geschichte, die ihre Lehrerin vorlas.

Ganz entspannt und gut gestärkt wurden schließlich die mitgebrachten Bücher ausgepackt, welche sich die Schüler in Kleingruppen verteilt im Schulhaus gegenseitig vorstellen durften.

Wieder im gemütlichen Klassenzimmer erzählte Frau Wuff eine lange Geschichte, welche sie geträumt hatte. Darin ging es um winzig kleine Männlein, die versuchten, den Menschen klar zu machen, dass sie sich um ihre Umwelt etwas mehr kümmern sollten. Mucksmäuschenstill lauschten alle dieser unglaublichen Geschichte und hatten eine Menge Fragen dazu.

Mit diesen Eindrücken im Hinterkopf brach die ganze Klasse um 21.30 Uhr zur Nachtwanderung auf. An einem langen Seil aufgereiht wanderten die Drittklässler mit ihren Betreuern durch den dunklen Wald Richtung Paulinensee. Dort sah man schon von weitem ein Lagerfeuer, welches hell in der dunklen Nacht leuchtete. Zwei Männer standen davor und wärmten sich die Hände. Die Kinder trauten sich, die Unbekannten anzusprechen und erfuhren, dass diese Besuch von ganz winzigen Männlein bekommen haben, welche für die dritte Klasse ein Säckchen zurückgelassen hätten. Schweigend marschierte die Seilschaft weiter durch die stille Nacht. Im Klassenzimmer angekommen, öffneten die Klassensprecher das Säckchen und heraus kam für jeden eine Blumenkugel zum Einpflanzen. So können die Schüler ihre Umwelt ein klein wenig schöner machen.

Nach einer schönen Gute-Nacht-Geschichte, bei der manche schon fast einschliefen, packten die Kinder ihre Matten zusammen und wurden um 23.00 Uhr von den Eltern im Pausenhof abgeholt. Wir werden noch lange an unseren wunderschönen Leseabend zurückdenken.

**LUS Heimsheim****Waldexkursion der Klasse 6 c am 9.10.2020**

Gemeinsam mit dem früheren Fortbezirksleiter Herrn Wölflle war die Klasse 6 c auf dem Weg zum Betzenbuckel. Schon am Waldrand erklärte uns Herr Wölflle, warum dieser wichtig ist, denn die kleinen Bäume würden sonst „Sonnenbrand“ bekommen. Wir

erhielten viele weitere Informationen über Eichen, Buchen und Blumen, wie z. B. die Silberdistel.

Beeren und Pilze probierten wir auch aus.

Die Jungs sammelten jeden zweiten Stock, die Mädchen vertieften sich ins Fotografieren und lichteten jede Beere und jeden Zweig aus verschiedenen Blickwinkeln ab.

Zum Schluss durfte jeder ein Holzstück schleifen und beschriften. Nach 4 ½ Stunden kehrten wir an diesem doch noch sonnigen Herbsttag zur LUS zurück und hatten dabei ca. 7 km zurückgelegt.

Vielen Dank, Herr Wölfe – Klasse 6 c



Aus anderen Ämtern



Enzkreis

Jetzt anmelden zu Online-Fortbildung „Sachkunde Pflanzenschutz“ am 27. Oktober

Zum Thema „Aktuelles aus dem Pflanzenschutz“ bietet das Landwirtschaftsamt Calw am Dienstag, 27. Oktober, ab 19:30 Uhr eine zweistündige Online-Fortbildung an. Auch Landwirtinnen und Landwirte aus dem Enzkreis können an der Sachkunde-Fortbildung teilnehmen.

Anmeldungen nimmt das Landwirtschaftsamt per Mail an landwirtschaftsamt@enzkreis.de oder telefonisch unter 07231 308-1800 (unter Angabe der Mailadresse) an. Wer sich angemeldet hat, bekommt die Zugangsdaten für die Online-Teilnahme sowie weitere Informationen zur Fortbildung zugeschickt.

Finanzamt Mühlacker

Schließung der zentralen Informations- und Annahmestellen ab 20. Oktober 2020

Wegen des starken Anstiegs der Infektionszahlen hat das Landeskabinett die dritte und damit höchste Corona-Warnstufe ausgerufen. Die Steuerverwaltung Baden-Württemberg hat sich deshalb dazu entschlossen, die Zentralen Informations- und Annahmestellen der Finanzämter für den allgemeinen Besuchsverkehr ab dem 20. Oktober 2020 erneut bis auf Weiteres zu schließen.

Bürgerinnen und Bürger können bei ihrem Finanzamt einen Termin für ein telefonisches Gespräch vereinbaren. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann nach vorheriger Terminvereinbarung auch ein Besuch im Finanzamt ermöglicht werden.

Bürgerinnen und Bürger können außerdem das Kontaktformular ihres für sie zuständigen Finanzamts verwenden. Damit steht neben ELSTER und DE-Mail ein weiteres Angebot einer sicheren und kostenfreien Übermittlung von Nachrichten zur Verfügung. Auch Anlagen können bis zu einer Größe von 15 MB angefügt werden. Sollte dies nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, das Kontaktformular mehrmals auszufüllen und zu übermitteln.

Bei der Verwendung des Kontaktformulars stehen verschiedene Auswahlfelder zur Verfügung, anhand derer eine schnelle Zuordnung zur richtigen Ansprechpartnerin oder zum richtigen Ansprechpartner erfolgen kann. Zur Auswahl stehen beispielsweise die Themen „Belege“, „Einspruch“ oder „Umsatzsteuervoranmeldung“. Die Eingaben werden dabei unter Einhaltung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes sicher an das Finanzamt übermittelt. Das Kontaktformular finden Sie unter folgenden Link: <https://kontakt.fv-bwl.de>

Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger außerdem den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Der Chatbot steht unabhängig von den Servicezeiten des jeweiligen Finanzamtes rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Den virtuellen Assistenten in Sachen Steuern erreichen Sie unter steuerchatbot.digital-bw.de.

Zusätzlich hat die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos im Einsatz. Kurz und prägnant wird jeweils dargestellt, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet. Die Videos klären auf und geben gleichzeitig eine kurze Anleitung, wie das gewünschte Ziel umzusetzen ist. Den Link zu den Erklärvideos finden Sie im Internet auf der Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenenddienst

In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europanummer 112.

Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116117**.

Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?

Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des **Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34**.

Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

an Wochenenden

von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.

vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:

Mittwoch 15.00 - 20.00 Uhr

Freitag 16.00 - 20.00 Uhr

Samstag 08.00 - 20.00 Uhr

Sonntag 08.00 - 20.00 Uhr

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die Augen-, Kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden: **Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

Apothekennotdienst

Samstag 24. Oktober 2020

Markt-Apotheke Flacht

Telefon 90 01 11

Sonntag 25. Oktober 2020

Tiergarten-Apotheke Haidach Prorzheim, Strietweg 70

Telefon 07231 - 41 45 00

Tierärztliche Notdienste

24. Oktober 2020

Praxis Kusch

Telefon 07033 529816

25. Oktober 2020

Praxis Hildenbrand

Telefon 07152 949733

DRK Aktionen

DRK bittet dringend um Blutspenden

Wie der DRK-Blutspendedienst mitteilt, sind die Bestände der Blutkonserven in den letzten Tagen stark gesunken. Ursachen seien die anhaltende Urlaubszeit, die hohen Temperaturen der letzten Wochen sowie der Ausfall zahlreicher Blutspendetermine, da zahlreiche Räumlichkeiten aufgrund der Corona-Beschränkungen nicht genutzt werden können. Eine ausreichende Anzahl an Blutspenden ist für die Heilung und Lebensrettung aber oftmals das wichtigste Kriterium. Unfallopfer, Patienten mit Krebs, schweren Erkrankungen, werdende Mütter, Neugeborene – die Liste der Patienten ist schier unendlich. Täglich werden für Patienten in Deutschland 15.000 Bluttransfusionen benötigt. Durch den ak-

tuell hohen Bedarf in den Kliniken werden dringend Blutspenden benötigt. Das DRK lädt Sie zum nächsten Blutspendetermin am

Freitag, dem 23.10.2020

von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Festhalle, Eichenstr. 26

71292 Frielzheim

ein.

Auch in „Corona-Zeiten“ ist die Blutspende sehr sicher. Um in den genutzten Räumlichkeiten den erforderlichen Abstand zwischen allen Beteiligten gewährleisten zu können und Wartezeiten zu vermeiden, findet die Blutspende ausschließlich mit vorheriger Online-Terminreservierung statt: <https://terminreservierung.blutspende.de/m/frielzheim-festhalle>

Blutspendetermine werden beim DRK unter Kontrolle und in Absprache mit den Aufsichtsbehörden unter den höchsten Hygiene- und Sicherheitsstandards durchgeführt. Die Mitarbeiter sind für derartige Situationen besonders geschult. Das Infektionsrisiko liegt daher weit unter dem „sonstiger“ Alltagsituationen!

Wie auch sonst gilt: Gehen Sie nur zur Blutspende, wenn Sie sich gesund und fit fühlen. Menschen mit Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Heiserkeit, erhöhte Körpertemperatur) werden nicht zur Blutspende zugelassen. Wenn Sie Kontakt zu einem Coronavirus-Verdachtsfall hatten oder sich in den letzten Wochen einen Risikogebiet aufgehalten haben, müssen Sie bitte bis zur nächsten Blutspende vier Wochen pausieren.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der kostenfreien Service-Hotline unter 0800-1194911 zur Verfügung. Zusätzliche Informationen finden Sie auch im Internet unter www.blutspende.de/informationen-zum-coronavirus

Sozialverband VdK

Ortsverband Mönshheim



VdK bei virtueller Freiwilligenmesse Karlsruhe 2020/21

Seit dem 17. Oktober 2020 und noch bis zum 31. Januar 2021 gibt es die Karlsruher Freiwilligenmesse als Onlinemesse unter www.karlsruhe.de/freiwilligenmesse. Mit der virtuellen Messe reagieren die Veranstalter auf die neuen Herausforderungen aufgrund der Corona-Pandemie und die Schwierigkeiten vieler Vereine und Selbsthilfegruppen in Sachen Corona-Management bei Präsenzveranstaltungen. Zu den gut 60 an der Onlinemesse beteiligten Vereinen und Organisationen, die sich und ihre Arbeit präsentieren, gehört auch der Sozialverband VdK mit seinem Kreisverband Karlsruhe. Für den VdK ist diese Aktion eine gute Gelegenheit, auch für seine vielfältigen Einsatzmöglichkeiten im Ehrenamt zu werben. Zugleich will der beteiligte VdK-Kreisverband andere Kreisverbände des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg e.V. ermutigen, sich an virtuellen Ehrenamtsbörsen zu beteiligen.

Vorinformation zum Volkstrauertag

am 15. November 2020:

Die diesjährige Feierstunde zum Volkstrauertag muss coronabedingt leider in einem geänderten Rahmen stattfinden. Um mehr Freiraum beim Mahnmal zu haben, wird sich der Posauenchor am Haupteingang bei den neuen Urnengräbern aufstellen. Bürgermeister Fritsch wird die Rede zum Volkstrauertag halten. Die Kranzniederlegung wird vor Beginn der Feier gemacht. Wir bitten die notwendigen Sicherheitsabstände auf jeden Fall einzuhalten. Sitzgelegenheiten werden in diesem Jahr nicht aufgestellt.

Bitte um Beachtung – im Namen des VdK Ortsverbandes Mönshheim

Informationen zum VdK Ortsverband Mönshheim und zu den weiteren VdK-Themen erhalten Sie bei: Hans Kuhnle 1. Vorsitzender



VERLAGSTIPPS:

Bei PDF-Dateien müssen alle Schriften eingebettet sein.

Haus Heckengäu

Danke für alle Gaben

Pastor Liese hielt im Haus Heckengäu für die Bewohner einen Erntedank-Gottesdienst. Anschließend saßen die TeilnehmerInnen in der Cafeteria bei Kaffee, Tee und Hefezopf und unterhielten sich. Besonders dankbar sind die Bewohner für die wöchentlichen Gottesdienste der Zweckverbandsgemeinden von Juni bis September. Bei dieser Gelegenheit möchten wir für verschiedene Obstspenden danken, die gespendet wurden. Eine Menge Zwetschgen von hervorragender Qualität und Himbeeren verarbeiteten die betreuenden Mitarbeiterinnen gemeinsam mit den Bewohnern zu köstlicher Marmelade.

Ganz besonderen Dank auch für die musikalischen Angebote, die immer willkommen sind. Seit September kommen wieder Kunst- und Musiktherapeutinnen ins Haus und unterstützen die emotionale Stimmung.

Am wichtigsten ist, dass die bisherigen Beziehungen der BewohnerInnen trotz aller Beschränkungen aufrechterhalten werden, durch Verwandtenbesuche und auch durch vermehrte Telefonate oder Briefe. Diese vielfältigen Angebote unterstützen und bereichern das Leben der Bewohner im Haus Heckengäu, und dafür danken wir allen herzlich!

Haus Heckengäu, Heimsheim, Schulstr. 17, Tel. 07033/ 53 91-0, E-Mail: haus-heckengaeu@wohlfahrtswerk.de



Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Sprechstunde

Am **Donnerstag, 29.10.2020** findet in Mönsheim eine Außen-sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen. Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Bitte denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an.

BHA Heckengäu, Claudia Füllborn, 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Kirchen



Evangelische Kirchengemeinde Mönsheim

Bei der Ölschläge 5,
Telefon: 07044 7304; Fax 07044 920484,
E-Mail: Pfarramt.Moensheim@elkw.de
Internet: www.ev-kirche-moensheim.de,
Pfarrerin: Erika Haffner, Pfarrer: Daniel Haffner
Jugendreferentin: Daniela Hirschmüller,
Telefon: 07044 938349
E-Mail: daniela.hirschmueller@outlook.de

20. Sonntag nach Trinitatis

Wochenspruch: Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert: nichts als Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott. Micha 6,8

Wochenlied: 408 Meinem Gott gehört die Welt

Sonntag, 25. Oktober 2020

10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer i.R. Konrad aus Wiernsheim in der Kirche

Zum Betreten der Kirche und zum Singen benötigen Sie eine Maske.

Predigttext: Markus 2,23-28

Opferzweck: Diakonie in Württemberg

10.00 Uhr Kinderkirche

Mitteilungen:

Urlaub

Das Pfarrehepaar Haffner ist von Freitag, 23. Oktober bis Sonntag, 1. November, in Urlaub.

Vertretung in dringenden Fällen hat:

Vom 23. - 25.10.2020 Pfarrer i.R. Arno Konrad aus Wiernsheim, Telefon 07044 9799271

Vom 26. - 28.10.2020 Pfarrerin Lehmann, Telefon 07152 7643910

Vom 29.10. - 01.11.2020 Pfarrer Fritz aus Friolzheim, Telefon 07044 938346

Gottesdienste und Kirche

Die kalte, nasse und stürmische Jahreszeit macht sich immer mehr bemerkbar. Und damit wird es schwierig mit den liebgewonnenen Gottesdiensten im Freien auf dem Tobel.

Jetzt finden die Gottesdienste wieder in der Kirche statt. Wir haben mit Sitzkissen und im vorgeschriebenen Abstand in der Kirche **77 Plätze immer paarweise** gekennzeichnet. Wenn Einzelpersonen aus einem Haushalt kommen, reicht es für weniger Menschen, wenn ganze Familien eine Bank besetzen, können aber auch mehr dazukommen. Eine vorherige Anmeldung ist nicht nötig. Bitte betreten Sie die Kirche mit Maske, die auch zum Singen nötig ist, sonst kann sie abgesetzt werden. Desinfektionsmittel stehen ebenfalls bereit. Wenn nötig werden wir **zusätzlich** den Gottesdienst mit **Lautsprechern nach außen** übertragen und Stühle bei den Sitzstufen neben dem Gemeindehaus aufstellen.

An den **Wochentagen** ist die **Kirche geschlossen**, bis die Baustelle Marktplatz wieder ungehindert Zugang erlaubt.

Liebe weitergeben mit „Weihnachten im Schuhkarton“

Zum 25. Mal gehen gepackte Schuhkartons auf die Reise!

Eine Schuhkarton-Verteilung ist für jedes Kind ein unvergessliches Erlebnis. Bereits zum 25. Mal findet in diesem Jahr die Geschenkkaktion „Weihnachten im Schuhkarton“ des christlichen Vereins Geschenke der Hoffnung statt. International ist die Aktion unter dem Namen „Operation Christmas Child“ bekannt. Innerhalb der letzten Jahrzehnte konnte weltweit über 178 Millionen Kindern Glaube, Hoffnung und Liebe durch einen Schuhkarton greifbar gemacht werden. Davon wurden allein im letzten Jahr weltweit rund 11 Millionen Kinder mit einem individuell gepackten Schuhkarton beschenkt. Mitmachen ist ganz einfach:

1. Zehn Euro pro Päckchen zurücklegen, die zusammen mit dem Schuhkarton als Spende zu einer von tausenden Abgabestellen gebracht werden. Die offiziell registrierten Abgabestellen sind mit einem Siegel vor Ort gekennzeichnet.
2. Deckel und Boden eines Schuhkartons separat mit Geschenkpapier bekleben oder vorgefertigten Schuhkarton unter www.jetzt-mitpacken.at bestellen.
3. Das Päckchen mit neuen Geschenken für ein Kind (Bub/Mädchen in den Altersstufen zwei bis vier, fünf bis neun oder zehn bis vierzehn Jahre) füllen.

